

**GEMEINDEVERBAND KULTURFÖRDERUNG REGION
THUN**

ORGANISATIONSREGLEMENT

ORGANISATIONSREGLEMENT DES GEMEINDEVERBANDES KULTURFÖRDERUNG REGION THUN

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes¹,

auf Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).²</p> <p>² Der Verband hat seinen Sitz in Thun.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband erfüllt die Aufgaben der regionalen Organisation der Gemeinden im Sinn des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG).³</p> <p>² Er schliesst für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun mit Ausnahme der jeweiligen Standortgemeinde die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden ab.</p> <p>³ Der Verband kann im Rahmen seines Budgets weitere kulturelle Anlässe und Institutionen unterstützen.</p>
Verbandsgemeinden	<p>Art. 3 Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Einwohnergemeinden des Verwaltungskreises Thun nach Massgabe von Anhang 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung⁴.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen die mit den Leistungsverträgen vereinbarten Betriebsbeiträge für die Kulturinstitutionen und beteiligen sich an den administrativen Aufwendungen des Gemeindeverbands.</p>

¹ Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG) vom 12. Juni 2012, BSG 423.11

² BSG 170.11

³ BSG 423.11

⁴ BSG 152.01

² Sie stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Information **Art. 5** ¹ Die Regionale Kulturkommission informiert *aktiv* über die Tätigkeit und über geplante Vorhaben des Verbands.

² Sie stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen **Art. 6** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Organisation

1. Allgemeines

Organe **Art. 7** Organe des Verbands sind

- a die Verbandsgemeinden,
- b der Kulturrat,
- c die Regionale Kulturkommission,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Amtsdauer **Art. 8** ¹ Die Amtsdauer der Regionalen Kulturkommission und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Organs zur gleichen Zeit.

³ Ersatzwahlen während einer Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen.

Amtszeitbeschränkung **Art. 9** Die Mitglieder der Verbandsorgane gemäss Art. 7 Bst. b und c können für maximal drei Amtsdauern gewählt werden; angebrochene Amtsdauern infolge einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.

Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss, Ausstand **Art. 10** Die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Pflicht zum Ausstand richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfaltspflicht, Verantwortung

Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind der disziplinarischen Verantwortung unterstellt. Die Regionale Kulturkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortung nach dem Gemeindegesetz.

Nachkredite
1. zu neuen Ausgaben

Art. 12 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Regionale Kulturkommission.

2. zu gebundenen Ausgaben

Art. 13 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Regionale Kulturkommission.

² Die Regionale Kulturkommission publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit seine ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

3. Sorgfaltspflicht

Art. 14 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann der Kulturrat abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2. Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a Erweiterungen des Verbandszwecks (Art. 2),
- b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 53),
- c Geschäfte nach Artikel 30 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist.

² Geschäfte nach Absatz 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche die Mehrheit der Bevölkerung repräsentieren, zustimmen.

Verfahren

Art. 16 ¹ Der Kulturrat legt für Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 1 die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Die Regionale Kulturkommission teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden fassen ihre Beschlüsse innert sechs Monaten durch das nach den gemeindeeigenen Bestimmungen zuständige Organ.

Initiative
1. Grundsatz

Art. 17 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative

a die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält,

b die Behandlung eines anderen Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Kulturrats fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,

b innert der Frist nach Artikel 18 Absatz 2 eingereicht wird,

c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,

e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und

f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

2. Einreichung

Art. 18 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Regionalen Kulturkommission schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Regionalen Kulturkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

3. Prüfung der Gültigkeit

Art. 19 ¹ Die Regionale Kulturkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 17 Absatz 2, verfügt sie die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

4. Behandlung

Art. 20 ¹ Über die Initiative beschliessen

a die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung,

b Der Kulturrat innert sechs Monaten seit Einreichung.

² Lehnt der Kulturrat eine Initiative ab, unterbreitet die Regionale Kulturkommission diese innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden.

³ Für das Verfahren gilt Artikel 16 sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

1. Grundsatz

Art. 21 ¹ Zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse des Kulturrats nach Artikel 30 Absatz 1 das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 22 ¹ Die Regionale Kulturkommission gibt Beschlüsse des Kulturrats, die dem fakultativen Referendum unterstehen, im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a* den Beschluss,
- b* den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c* die Referendumsfrist,
- d* den Hinweis, dass das Referendum durch zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch zehn Prozent der Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,
- e* die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- f* den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Regionale Kulturkommission das Geschäft den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten zum Entscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden fassen ihre Beschlüsse innert sechs Monaten durch das nach den gemeindeeigenen Bestimmungen zuständige Organ.

3. Kulturrat

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Der Kulturrat besteht aus den vom Gemeinderat der Verbandsgemeinden gewählten Delegierten.

² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde kann für jede Sitzung des Kulturrats

- a* eine oder mehrere, höchstens aber so viele Personen delegieren, wie sie Stimmen haben,
- b* bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalen Kulturkommission leitet die Sitzungen des Kulturrats.

⁴ Die übrigen Mitglieder der Regionalen Kulturkommission nehmen an den Sitzungen des Kulturrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen	Art. 24 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zu Abstimmungsfragen, erteilen.
Einberufung	<p>Art. 25 ¹ Die Regionale Kulturkommission beruft den Kulturrat ein.</p> <p>² Mindestens 5 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert 60 Tagen und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.</p> <p>³ Die Regionale Kulturkommission stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ In dringenden Fällen kann sie ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.</p> <p>⁵ Die Regionale Kulturkommission publiziert die Einladung im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.</p>
Beschlussfähigkeit	Art. 26 Der Kulturrat kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
Traktandierung	<p>Art. 27 ¹ Der Kulturrat beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.</p> <p>² Er kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 28 ¹ Im Kulturrat verfügen</p> <p><i>a</i> Verbandsgemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern über eine Stimme,</p> <p><i>b</i> grössere Verbandsgemeinden über je eine zusätzliche Stimme pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon.</p> <p>² Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).⁵</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 29 Der Kulturrat wählt</p> <p><i>a</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Regionalen Kulturkommission,</p> <p><i>b</i> das Rechnungsprüfungsorgan,</p> <p><i>c</i> die Mitglieder weiterer Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.</p>

⁵ BSG 631.1

Art. 30 ¹ Der Kulturrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit dies das kantonale Recht zulässt,
- b Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b),
- c andere Reglemente,
- d für die Gemeinden mit Ausnahme der jeweiligen Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen,
- e über Leistungsverträge mit dem Kanton nach Artikel 20 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes.

² Er beschliesst abschliessend

- a über die grundsätzliche Art der Geschäftsführung (Art. 47),
- b neue einmalige Ausgaben des Verbands von mehr als 20'000 Franken,
- c neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5'000 Franken,
- d das Budget der Erfolgsrechnung,
- e die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f die Auflösung des Verbands, soweit das kantonale Recht dies zulässt (Art. 55 und 57).

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalen Kulturkommission leitet die Sitzungen des Kulturrats.

² Sie oder er eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

³ Sie oder er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt. Dabei gelangt das sogenannte Cupsystem zur Anwendung:

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

⁵ Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.

⁶ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

⁸ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, sofern der Kulturrat nichts anderes beschliesst. Jede oder jeder Delegierte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragen.

⁹ Der Kulturrat entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Beschlüsse über
Sachgeschäfte

Art. 32 ¹ Der Kulturrat beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

³ Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

Wahlen

Art. 33 ¹ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

² In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind. Es verbleiben jeweils die vorgeschlagenen Personen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

4. Regionale Kulturkommission

Zusammensetzung

Art. 35 ¹ Die Regionale Kulturkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Davon stehen zwei Sitze der Gemeinde Thun zu.

² Eine angemessene Vertretung aller Subregionen, der übrigen Standortgemeinden von Institutionen mit Leistungsverträgen und der verschiedenen Gemeindegrössen ist anzustreben.

³ Die Regionale Kulturkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Sitzungen

Art. 36 ¹ Die Regionale Kulturkommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Mitglieder der Regionalen Kulturkommission können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.

⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.

⁵ Eine Vertretung des Kantons kann mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, an den Sitzungen der Regionalen Kulturkommission teilnehmen.

⁶ Vertretungen von Institutionen mit Leistungsverträgen können mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen der Regionalen Kulturkommission beigezogen werden.

Beschlussfähigkeit,
Traktandierung

Art. 37 ¹ Die Regionale Kulturkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Verfahren

Art. 38 ¹ Die Regionale Kulturkommission beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmenden.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Im Übrigen gelten für das Verfahren an Sitzungen der Regionalen Kulturkommission sinngemäss die Bestimmungen über den Kulturrat.

Zirkularbeschlüsse

Art. 39 ¹ Die Regionale Kulturkommission kann ausserhalb ihrer Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Zuständigkeiten

Art. 40 ¹ Die Regionale Kulturkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Die Regionale Kulturkommission

a bestimmt soweit erforderlich durch Verordnung oder durch ein Funktionendiagramm die Organisation des Verbands im Rahmen dieses Reglements,

b beschliesst neue einmalige Ausgaben des Verbands bis 20'000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben bis 5'000 Franken,

c beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,

d unterbreitet dem Kulturrat Geschäfte in dessen Zuständigkeitsbereich oder im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden.

³ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement einem andern Organ zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtig

Art. 41 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Mitglied der Regionalen Kulturkommission.

5. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 42 ¹ Der Kulturrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Die Regionale Kulturkommission kann zur Bearbeitung besonderer Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 43 ¹ Der Kulturrat und die Regionale Kulturkommission können zur Behandlung einzelner Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

6. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 44 ¹ Der Kulturrat wählt als Revisoren zwei befähigte Personen, die von Verbandsgemeinden vorgeschlagen werden.

² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 45 Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁶ und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).⁷

Datenschutz

Art. 46¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG).⁸

² Es berichtet mindestens jährlich dem Kulturrat.

7. Geschäftsstelle

Art. 47¹ Der Verband kann für die Geschäftsstelle eigenes Personal anstellen oder die Führung der Geschäftsstelle einer Verbandsgemeinde oder einer andern Organisation des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.⁹

² Die Regionale Kulturkommission bestimmt die Ausgestaltung der Struktur gemäss den Vorgaben des Kulturrats (Art. 30).

8. Personal

Art. 48 Der Verband stellt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach den Artikeln 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹⁰ an.

III. Öffentlichkeit, Protokoll

Öffentlichkeitsregelung

Art. 49¹ Die Sitzungen des Kulturrats sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Kulturratsversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet der Kulturrat. Jedes Mitglied des Kulturrats kann verlangen, dass seine Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

⁶ BSG 170.111

⁷ BSG 170.511

⁸ BSG 152.04

⁹ Die Einwohnergemeinde Thun hat sich bereit erklärt, auf Wunsch des Verbands die Geschäftsstelle zu führen.

¹⁰ SR 220

Art. 50 ¹ Die Sitzungen der Regionalen Kulturkommission und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Art. 51 ¹ Über die Verhandlungen des Kulturrats, der Regionalen Kulturkommission und allfälliger Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält

- a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
- c die Anzahl der Teilnehmenden,
- d die Traktanden und ihre Reihenfolge,
- e die Anträge mit Begründungen,
- f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
- i allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Verbandsorgans innert 30 Tagen zugestellt.

⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.

⁵ Die Protokolle des Kulturrats sind öffentlich. Die Protokolle der Regionalen Kulturkommission und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.

IV. Finanzen

Allgemeines

Art. 52 Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kostenverteilung

Art. 53 ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen ausserhalb ihres Gemeindegebiets in der Regel im Verhältnis zur Einwohnerzahl und folgenden Faktoren:

a) Faktor 5.5

Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen, Steffisburg, Thierachern, Uetendorf, Uttigen und Thun

b) Faktor 4

Amsoldingen, Fahrni, Reutigen, Schwendibach, Seftigen, Stocken-Höfen, Uebeschi, Zwieselberg

c) Faktor 2

Blumenstein, Buchholterberg, Burgistein, Eriz, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Heiligenschwendi, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Pohlern, Sigriswil, Teuffenthal, Unterlangenegg, Wachselhorn, Wattenwil

² Abweichungen von den Faktoren gemäss Absatz 1 sind insbesondere möglich, wenn einzelne Gemeinden höhere Beiträge zusichern.

³ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich am Verwaltungsaufwand des Verbands im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

⁴ Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹¹.

Haftung

Art. 54 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 57 Absatz 3 sinngemäss.

V. Austritt, Auflösung, Liquidation

Grundsatz

Art. 55 Die Artikel 56 und 57 finden nur Anwendung, wenn und soweit das kantonale Recht einen Austritt aus dem Verband oder die Auflösung des Verbands zulässt.

Austritt

Art. 56 ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 57 ¹ Der Verband wird aufgelöst

a durch Beschluss des Kulturrats,

b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten, oder

c durch die Bildung einer oder mehrerer Regionalkonferenzen im Sinne des Gemeindegesetzes, der oder denen alle Verbandsgemeinden angehören.

² Die Regionale Kulturkommission besorgt die Liquidation.

¹¹ BSG 631.1

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

⁴ Die Regionale Kulturkommission informiert die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Stelle.

VI. Schlussbestimmung

Art. 58 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per (1. November 2015) in Kraft.

Bern, 9. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

4870.100-205.3/2015 #709421v2